

Richtlinien des kommunalen Solar-Förderprogramms der Stadt Löhne

zur Förderung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Die Stadt Löhne fördert die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, um den Ausbau und die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Bereich der privaten Haushalte zu unterstützen und damit einen Teil zur Wärme- und Energiewende beizutragen. Ein Großteil der Bebauung in der Stadt Löhne stammt aus den Jahren vor Baujahr 2000 und besitzt einen schlechten energetischen Standard. Da vor allem bei diesen Gebäuden ein Wandel in der Energie- und Wärmeerzeugung stattfinden muss, richtet sich die Förderung hauptsächlich an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bestandsgebäuden. Das Solar-Förderprogramm wurde am Beispiel von erfolgreich durchgeführten Förderprogrammen aus anderen Kommunen entwickelt.

1. Förderziel

Das Ziel der Förderung ist zum einen, den Einsatz von moderner Heiztechnik im Bestand, zum Beispiel in Form einer Wärmepumpe mit Photovoltaikunterstützung oder einer Hybridlösung mit alten und neuen Komponenten, voranzubringen. Zum anderen soll der Anteil an erneuerbarer Strom- und Wärmeerzeugung gesteigert sowie der Gesamtenergiebedarf der privaten Haushalte und damit die Treibhausgasemission langfristig gesenkt werden.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Aus städtischen Haushaltsmitteln können Zuschüsse zur Errichtung einer Solaranlage in Form der unten aufgeführten Gegenstände gewährt werden.
- 2.2. Eine Förderung kann nur stattgegeben werden, wenn der Kauf oder die Auftragsvergabe zum Bau der Solaranlage noch nicht erfolgt ist.
- 2.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Löhne, auf die der Antragsteller keinen Rechtsanspruch hat. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im städtischen Haushalt der Stadt Löhne bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Stadt Löhne wieder aufgehoben werden.
- 2.4. Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen einer überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Bestandsimmobilie mit Fertigstellung bis Ende 2022 und Mieter*innen einer vom Baujahr unabhängigen Wohnung.
- 2.5. Die für Photovoltaik oder Solarthermie geplanten Dachflächen müssen für den sicheren und langfristigen Betrieb der Anlagen geeignet sein. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule („Balkonkraftwerke“) müssen sicher aufgestellt oder angebracht werden und dürfen eine maximale Nennleistung von 600 Wp (durch Wechselrichter geregelt) nicht überschreiten.
- 2.6. Die technischen Anschlussleistungen der Netzbetreiber müssen eingehalten werden.
- 2.7. Die bestellten oder in Auftrag gegebenen Anlagen oder Geräte müssen den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen.
- 2.8. Festinstallierte Photovoltaikanlagen und steckerfertige Stromerzeugungsmodule müssen sowohl bei dem zuständigen Netzbetreiber gemeldet als auch bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen werden.

3. Fördergegenstände, Förderhöhe und Kriterien

a. Solarthermische Anlagen

Um den Verbrauch der jeweiligen fossilen Brennstoffe von bestehenden Heizungsanlagen zu reduzieren, wird die Erweiterung und Unterstützung der Heizungsanlage, durch die Warmwasseraufbereitung mit einer Solarthermieanlage, **pauschal mit 400 €** gefördert. Gefördert werden Eigentümer*innen von Bestandsgebäuden.

b. Festinstallierte Photovoltaikanlagen

Die Installation einer Photovoltaikanlage wird bei der Überschreitung einer Mindestnennleistung von 0,02 kWp/m² Wohnfläche mit **maximal 500 €** gefördert. Es werden je zusätzlich zur Mindestnennleistung installierten kWp 100 € bezuschusst. Gefördert werden Eigentümer*innen von Bestandsgebäuden.

Rechenbeispiel mit 150 m² Wohnfläche:

Es ergibt sich bei 150 m² Wohnfläche eine Mindestnennleistung von 3 kWp (150 m² x 0,02 kWp/m² = 3 kWp). Bei der Installation einer 7 kWp Anlage sind somit insgesamt 4 kWp förderfähig (7 kWp – 3kWp = 4 kWp). Durch die Bemessung von 100 € pro zusätzlich installierten kWp Nennleistung ergibt sich ein Zuschuss von 400 €.

c. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule

Die Anschaffung von sogenannten „Balkonkraftwerken“ mit einer maximalen Nennleistung von 600 Wp wird **pauschal** mit **150 €** gefördert. Die Förderung richtet sich an Mieter*innen und Eigentümer*innen ohne eigene private Dachflächen bzw. ohne geeignete private Dachflächen.

4. Antragstellung

Anträge sind vor Kauf oder Auftragsvergabe des jeweiligen Fördergegenstandes in Verbindung mit folgenden Unterlagen im Serviceportal der Stadt Löhne zu stellen:

- Vorhabenbeschreibung mit Foto der vorgesehenen Dachfläche bzw. des Aufstellungsortes
- Formlose Einverständniserklärung der Eigentümer*innen im Falle von Mietwohnungen
- Nachweis über das Baujahr/ Datum der Fertigstellung des Gebäudes im Falle von festinstallierten Photovoltaikanlagen und Solarthermischen Anlagen
- Nachweis über die Größe der Wohnfläche laut Baugenehmigung im Falle von festinstallierten Photovoltaikanlagen
- Angebot bzw. Kostenvoranschlag des ausführenden Fachbetriebes (nicht bei steckerfertigen Modulen)

5. Bewilligung

Die Anträge werden erst nach vollständiger Vorlage der unter Punkt 4 genannten Dokumente bearbeitet und im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Bewilligt wird maximal ein Förderantrag für einen Fördergegenstand pro Haushalt oder Hausgrundstück.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der folgenden Dokumente:

- Abschlussrechnung des Fachbetriebes bzw. Kaufrechnung des Fördergegenstandes
- Nachweis der Anmeldung von Photovoltaikanlagen beim Netzbetreiber sowie ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Zertifizierung der Inbetriebnahme von Solarthermieanlagen durch einen Fachbetrieb
- Foto des abgeschlossenen Vorhabens (Dachfläche mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlage bzw. Aufstellort des steckerfertigen Stromerzeugungsmoduls)

Die o.g. Dokumente sind im Rahmen des Verwendungsnachweises bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung durch den Fachbetrieb im Serviceportal der Stadt Löhne einzureichen. Die Fördermittel werden nach positiver Prüfung der erforderlichen Dokumente auf das im Förderantrag angegebene Konto überwiesen.

7. Ausschluss

Eine Förderung wird ausgeschlossen, sofern:

- der Vorgabenbeginn bzw. die Auftragsvergabe vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgt ist.
- bestehende Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips erweitert werden sollen.
- die Investitionshöhe des geplanten Vorhabens unter dem jeweiligen Förderbetrag liegt.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft.